

## **Polizeiverordnung**

### **der Stadt Ehrenfriedersdorf**

### **gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern**

1. Abschnitt 1  
Allgemeine Regelungen
  - § 1 Geltungsbereich
  - § 2 Begriffsbestimmungen
  
2. Abschnitt 2  
Umweltschädliches Verhalten
  - § 3 Tierhaltung
  - § 4 Verunreinigung durch Hunde
  - § 5 Fütterungsverbot für herrenlose Haustiere
  - § 6 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen
  - § 7 Lager- und Höhenfeuer
  
3. Abschnitt 3  
Schutz gegen Lärmbelästigung
  - § 8 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.
  - § 9 Lärm aus Gaststätten
  - § 10 Lärm von Sport- und Spielplätzen
  - § 11 Haus- und Gartenarbeiten
  - § 12 Lärm durch Tiere
  - § 13 Lärm durch Fahrzeuge
  - § 14 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern
  
4. Abschnitt 4  
Anbringen von Hausnummern
  - § 15 Hausnummern
  
5. Schlussbestimmungen
  - § 16 Zulassung von Ausnahmen
  - § 17 Ordnungswidrigkeiten
  - § 18 Verhältnis zu anderen Vorschriften
  - § 19 Inkrafttreten

# **Polizeiverordnung**

## **der Stadt Ehrenfriedersdorf**

### **gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern**

#### **Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit**

Auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 SächsPolG in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 890) erlässt die Stadt Ehrenfriedersdorf als Ortspolizeibehörde nach Beschluss des Stadtrates vom 07.09.2015 mit Beschlussnummer 47/2015 folgende Polizeiverordnung:

#### **Abschnitt 1** **Allgemeine Regelungen**

##### **§ 1** **Geltungsbereich**

Diese Polizeiordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Ehrenfriedersdorf.  
Ziel dieser Verordnung ist es, Menschen, Tiere, den Boden, das Wasser die Luft als elementare Lebensgrundlage, sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlicher Einwirkung zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Bundes- und landesrechtliche Bestimmungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

##### **§ 2** **Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 SächsStrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 Meter. Als Gehwege gelten auch alle den Fußgängern vorbehaltenen Sonderwege; insbesondere Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche i. S. d. § 42 Abs. 4a StVO und Treppen.
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze sowie Anlagen von Freibädern, sowie Lärm- und Wasserschutzanlagen und Gräben.

## **Abschnitt 2 Umweltschädliches Verhalten**

### **§ 3 Tierhaltung**

(1) Tiere sind so zu halten und durch geeignete Personen zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden.

(2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch ihre Körperkräfte, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen eines Tieres körperlich in der Lage ist. Der Hundehalter bzw. Hundeführer hat sein Tier von öffentlichen Spielplätzen fern zu halten.

(4) In entsprechend ausgewiesenen Grün- und Erholungsanlagen gem. § 2 Abs. 3 und bei größeren Menschenansammlungen muss der Hundeführer den Hund an der Leine führen. Zudem müssen Hunde in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.

(5) § 28 der Straßenverkehrsordnung, §121 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, das Gesetz zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden, die Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministerium des Inneren zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden sowie die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von diesen Regelungen unberührt.

### **§ 4 Verunreinigung durch Hunde**

(1) Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass das Tier seine Notdurft nicht auf Flächen nach § 2 oder auf fremden Grundstücken verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

(2) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von diesen Regelungen unberührt.

### **§ 5 Fütterungsverbot für herrenlose Haustiere**

Herrenlose Haustiere dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

## § 6

### **Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen**

(1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist es ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt,

- außerhalb von zugelassenen Plakatträgern zu plakatieren;
- andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

(2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 soll erteilt werden, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.

(3) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, des Sächsischen Straßengesetzes, der Straßenverkehrsordnung sowie die Rechte Dritter an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

## § 7

### **Lager und Höhenfeuer**

(1) Für das Abbrennen von Lager- und Höhenfeuern oder Traditionsfeuern ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich. Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenem, unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichem Grillmaterial (z. B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten.

Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine unzumutbaren Belästigungen Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.

(2) Das Abbrennen von Lager- und Höhenfeuern kann bei Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit (z. B. extremer Trockenheit, unmittelbarer Nähe des Waldes, in unmittelbarer Nähe von Tanklagern feuergefährlicher Stoffe, Bundesstraßen usw.) untersagt werden.

(3) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnung sowie des Sächsischen Nachbarrechtsgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

## **Abschnitt 3**

### **Schutz gegen Lärmbelästigung**

## § 8

### **Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten und sonstige Lärmerzeugung. Sonstige öffentliche und nichtöffentliche Vergnügungen**

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente, mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung und anderer entstehender Lärm darf in Häusern, Wohnungen und sonstigen Räumen sowie im Freien nur so erfolgen, dass es nicht zu einer Belästigung der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit führt. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Zeitliche Beschränkung

a) Geräuschvolle öffentliche und nichtöffentliche Vergnügungen, die im Freien oder in Räumen stattfinden und zu einer Belästigung der Öffentlichkeit durch Lärm führen können, müssen im gesamten Stadtgebiet bis 22:00 Uhr, freitags und sonnabends bis 24:00 Uhr und in der Silvesternacht bis früh 3:00 Uhr beendet sein.

Ausnahmen zur zeitlichen Beschränkung können nach Prüfung durch die Ortpolizeibehörde genehmigt werden. Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen zu stören, zu unterlassen. Samstags sowie an Sonn- und Feiertagen wird die Nachtzeit von 24:00 Uhr bis 08:00 Uhr festgesetzt.

Das Verbot für geräuschvolle Veranstaltungen an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen nach dem Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage bleibt unberührt.

b) Öffentliche Veranstaltungen nach Abs. a) dürfen in der Nähe von Schulen, Kirchen und Altersheimen nur so durchgeführt werden, dass der Schulunterricht, die Religionsausübung einschließlich Beerdigungsfeierlichkeiten und der Betrieb und die Ruhe im Altersheim nicht gestört werden.

(3) Abs. 1 und 2 gelten nicht

a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen, zeitlich begrenzt und genehmigt sind,

b) bei amtlichen Durchsagen.

(4) Das Böllern aus Hand- und Standböllern bzw. Kanonen sowie aus Vorderladerwaffen ist anmeldepflichtig und bedarf der Erlaubnis der Ortpolizeibehörde.

(5) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

## § 9

### Lärm aus Veranstaltungsstätten

- (1) Der Veranstalter sowie deren Besucher haben dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb bebauter Gebiete oder Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Sächsischen Gaststättengesetzes, des Sächsischen Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

## § 10

### Lärm von Sport- und Spielplätzen

- (1) Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 07:00 Uhr nicht benutzt werden.
- (2) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen achtzehnten Verordnung bleiben von dieser Regelung unberührt.

### **§ 11 Haus- und Gartenarbeiten**

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, dürfen Montag - Freitag in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr und Samstag von 18:00 Uhr bis 07:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht durchgeführt werden. Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten mit Verbrennungsmotoren und von Rasenmähern, das Hämmern, Sägen und Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u. ä..

(2) Die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV), des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG) sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) bleiben von dieser Regelung unberührt.

### **§ 12 Lärm durch Tiere**

Tiere sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt wird.

### **§ 13 Lärm durch Fahrzeuge**

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen verboten

- a) Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
- b) Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
- c) beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,
- d) mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben.

### **§ 14 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern**

(1) Wertstoffcontainer dürfen nur montags bis freitags von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr und samstags von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr benutzt werden. An Sonn- und Feiertagen ist der Einwurf verboten.

(2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.

(3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallenden Abfällen ist untersagt.

(4) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnung, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und des Bodenschutzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

### **Abschnitt 4 Anbringen von Hausnummern**

## § 15 Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Stadt festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, sowie dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

## Abschnitt 5 Schlussbestimmungen

### § 16 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

### § 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 SächsPolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
01. entgegen § 3 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
  02. entgegen § 3 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
  03. entgegen § 3 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt oder entgegen § 3 Abs. 4 Hunde nicht anleint,
  04. entgegen § 4 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
  05. entgegen § 5 herrenlose Haustiere auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie Grün- und Erholungsanlagen füttert,
  06. entgegen § 6 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
  07. entgegen § 7 Lager- und Höhenfeuer ohne schriftliche Genehmigung der Ortspolizeibehörde abbrennt,
  08. entgegen § 8 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
  09. entgegen § 8 Abs. 2 a) eine Ausnahmegenehmigung durch die Ortspolizeibehörde nicht vorliegt,
  10. entgegen § 8 Abs. 4 die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde für das Böllern aus Hand- und Standböllern bzw. Kanonen nicht einholt,
  11. entgegen § 9 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden,
  12. entgegen § 10 Sport- und Spielplätze benutzt,
  13. entgegen § 11 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,



14. entgegen § 12 Tiere so hält, dass andere vermeidbar belästigt werden,
15. entgegen § 13 Lärm durch Fahrzeuge verursacht
  - a) Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt,
  - b) Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut schließt,
  - c) beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht oder
  - d) mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt,
16. entgegen § 14 Abs. 1 Wertstoffcontainer außerhalb der festgelegten Zeiten benutzt; § 14 Abs. 2 Abfälle oder andere Gegenstände auf oder neben die Container stellt; § 14 Abs.3 größere Mengen Abfallgut aus Haushalten oder Gewerbebetriebe in die Abfallbehälter einbringt,
17. entgegen § 15 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
18. entgegen § 15 Abs. 2 Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend anbringt.

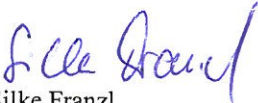
(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 16 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 SächsPolG und § 17 Abs. 1 und 2 des OWiG mit einer Geldbuße von mindestens Euro 5,- und höchstens Euro 1000,- und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens Euro 500,- geahndet werden.

### § 18 Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Ehrenfriedersdorf, 08.09.2015

  
Silke Franzl  
Bürgermeisterin





Ortsrecht  
der Stadt Ehrenfriedersdorf

Bekanntmachungsvermerk:

Die Polizeiverordnung der Stadt Ehrenfriedersdorf gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern wurde im Amtsblatt Monat Oktober 2015 der Stadt Ehrenfriedersdorf (Erscheinungstag 30.09.2015) verkündet.

Ehrenfriedersdorf, 05.10.2015



Silke Franzl  
Bürgermeisterin

